KANN BETON

Preisliste

Liefergebiet 1
Rheinland-Pfalz Nord

gültig ab 01.01.2024

Ansprechpartner

gültig ab 01.01.2024

Liefergebiet 1
Rheinland-Pfalz Nord

Verwaltung:	KANN Beton GmbH & Co. KG Bendorfer Straße 56170 Bendorf	Tel.: 02622 707-0 Fax: 02622 707-251 www.kann-beton.de	info.beton@kann.de
Geschäftsführung:	Achim Schmidt	Tel.: 02622 707-205	Mobil: 0163 3444319 achim.schmidt@kann.de
Verkauf:	**Westerwald/Rhein-Sieg/Taunus** Jürgen Eggert	Tel.: 02622 707-214 Fax: 02622 707-5731	Mobil: 0163 8707-232 juergen.eggert@kann.de
	Mittelrhein/Hunsrück/Mosel Christian Wermann	Tel.: 02622 707-232 Fax: 02622 707-5614	Mobil: 0163 8707-221 christian.wermann@kann.de
Leitung Werke:	Roland Schuchmann	Tel.: 02622 707-215 Fax: 02622 707-5215	Mobil: 0163 8707-215 roland.schuchmann@kann.de
Leitung Logistik und Disposition:	Steffen Lengsfeld	Tel.: 02622 707-216 Fax: 02622 707-5928	Mobil: 0163 8707-216 steffen.lengsfeld@kann.de
Zentraldisposition:	Unsere Disposition erreichen Sie Montag - Freitag in der Zeit von 7.00 - 17.00 Uhr	Tel.: 02622 707-444 Tel.: 02622 707-226 Tel.: 02622 707-225 Tel.: 02622 707-224	beton.dispo@kann.de
Faktura:	Thomas Uhrich	Tel.: 02622 707-147 Fax: 02622 707-5147	beton.innendienst@kann.de
Betonprüfstelle: Produkttechnische Beratung und Qualitätssicherung	Patrick Herzog Tanja Szabelski	Tel.: 02622 707-230 Fax: 02622 707-5230 Tel.: 02622 707-238	Mobil: 0163 8707230 beton.labor@kann.de

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

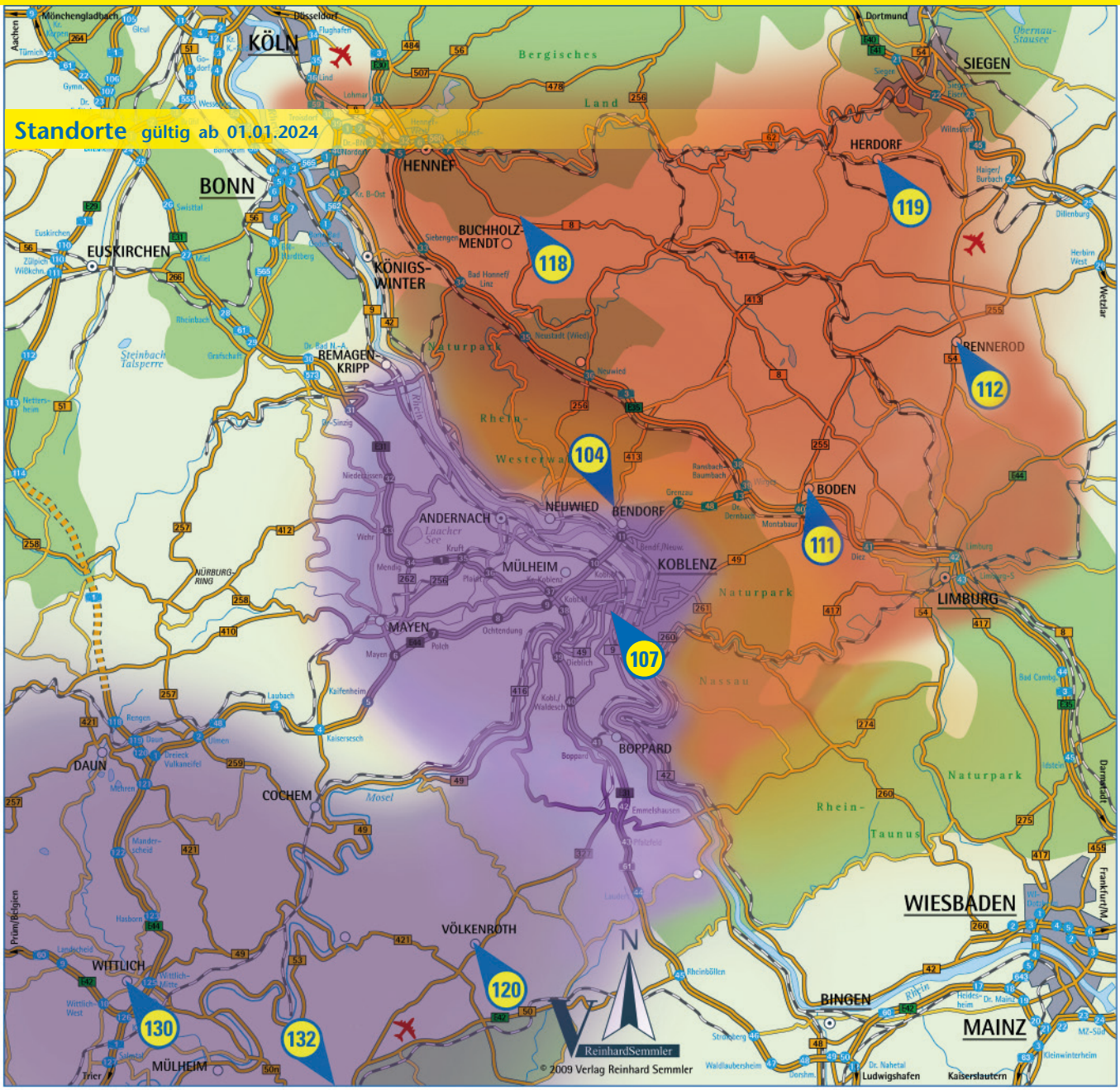

Bereich Westerwald/Sieg	Bereich Westerwald-Süd/Taunus	Bereich Mittelrhein	Bereich Eifel/Mosel	Bereich Hunsrück
118 **Werk Buchholz-Mendt** Industriepark Nord 53567 Buchholz-Mendt Tel.: 02683 7325 Fax: 02683 966544	**111** **Werk Boden** Niederahrer Str. 56412 Boden Tel.: 02602 70085 Fax: 02602 70086	**104** **Werk Heimbach-Weis** Komiteestr. 56566 Neuwied Tel.: 02622 707444 Fax: 02622 707223	**130** **Werk Wittlich** Otto-Hahn-Str. 54516 Wittlich Tel.: 06571 8066 Fax: 06571 20768	**120** **Werk Völkenroth** Hunsrückhöhenstr. 56288 Völkenroth Tel.: 06762 1045 Fax: 06762 1046
119 **Werk Herdorf** Hollertszug 15 57562 Herdorf Tel.: 02744 9329147 Fax: 02744 9329148	**112** **Werk Rennerod** Am Wolfsgestell 5 56477 Rennerod Tel.: 02664 7625 Fax: 02664 91097	**107** **Werk Koblenz-Rauental** Peter-Klöckner-Str. 12 56073 Koblenz Tel. 02622 707444 Fax 02622 707223		**132** **Werk Longkamp (TW)** Im Rosengarten 54472 Longkamp Tel.: 06571 8066

Öffnung und Öffnungszeiten z.T. witterungsabhängig.

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

KANN BETON

Preisliste Transportbeton

Liefergebiet 1

gültig ab 01.01.2024

Rheinland-Pfalz Nord

Beton-Nr.	Güte (Festigkeitsklasse)	Expositions- und Feuchtigkeitsklassen X...	Konsistenz	Festigkeitsentwicklung	Größtkorn mm	Eignung: unbewehrter Beton	bewehrtes Innenbauteil	bewehrtes Außenbauteil	wasserundurchlässig	Sichtbeton (501)	pumpfähig	ZTV - Ing	Preis frei Baustelle €/m³
Allgemeine Betonsorten													
101 13 xxx	C 8/10	0, WA	C 1	L	32	●							**150,00**
151 13 xxx	C 12/15	0, WA	C 1	L	32	●							**152,00**
151 33 xxx	C 12/15	0, WA	F 3	L	32	●							**155,00**
202 33 xxx	C 16/20	C1, C2, WA	F 3	L	32	●	●				●		**156,00**
251 13 xxx	C 20/25	0, WA	C 1	L	32	●							**157,00**
253 33 xxx	**C 20/25**	**C1, C2, C3 , WA**	**F 3**	**L**	**32**	●	●				●		**158,00**
304 33 xxx	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F 3	L	32	●	●	●	●		●		**161,00**
376 33 xxx	C 30/37	C4, D1, F1, A1, WA	F 3	M	32	●	●	●	●	●	●		**165,00**
458 33 xxx	C 35/45	C4, D2, F2, A2, WA	F 3	M	32	●	●	●	●	●	●		**169,00**
459 33 xxx	C 35/45	C4, D3, F2, F3, M3, A3, WA	F 3	M	32	●	●	●	●	●	●		**173,00**
Betonsorten nur für ZTV-Ing.-Baustellen													
307 33 x5x	C 25/30	C4, D3, F4, WA (Kappenbeton)	F 3	S	32	●	●	●	●	●	●	●	**171,00**
378 33 x5x	C 30/37	C4, D2, F2, F3, A2, WA	F 3	M	32	●	●	●	●	●	●	●	**166,00**
378 53 x4x	C 30/37	C4, D2, F2, F3, A2 (Bohrpfahl)	F 5	M	32	●	●	●	●		●	●	**172,00**
458 33 x5x	C 35/45	C4, D2, F2, F3, A2, WA	F 3	M	32	●	●	●	●	●	●	●	**176,00**
Bohrpfahlbeton													
304 53 x4x	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F 5	M	32	●	●	●	●		●		**169,00**
376 53 x4x	C 30/37	C4, D1, F1, A1, WA	F 5	M	32	●	●	●	●		●		**172,00**
Luftporenbetone													
305 33 x7x	C 25/30	C4, D1, F2, F3, A1, WA	F 3	S	32	●	●	●	●	●	●		**174,00**
377 33 x7x	C 30/37	C4, D3, F4, A2, WA	F 3	S	32	●	●	●	●	●	●		**176,00**
Betonsorten für Industriefußböden													
304 43 x2x	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F 4	M	32	●	●	●	●		●		**164,00**
376 43 x2x	C 30/37	C4, D1, F1, M1, A1, WA	F 4	M	32	●	●	●	●		●		**168,00**
Feinkornmischungen – nicht güteüberwacht													
961 11 xxx	Zement-Kies-Mischung 0-8												**177,00**
961 10 xxx	Zement-Sand-Mischung 0-2												**182,00**

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir haften nicht für entstandene Ausfallzeiten/Wartezeiten aufgrund technischer Probleme oder Ausfälle unserer Transportbetonwerke, Fahrmischer oder Betonpumpen.

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

KANN BETON

Preisliste Spezialbetone

gültig ab 01.01.2024

Liefergebiet 1

Rheinland-Pfalz Nord

LVB - Leicht Verarbeitbarer Beton - Qualität, die sich rechnet

Beton-Nr.	Güte (Festigkeitsklasse)	Expositions- und Feuchtigkeitsklassen X...	Konsistenz	Festigkeitsentwicklung	Größtkorn mm	Eignung: unbewehrter Beton	bewehrtes Innenbauteil	bewehrtes Außenbauteil	wasserundurchlässig	Sichtbeton (501)	pumpfähig	ZTV - Ing	Preis frei Baustelle €/m³
Konsistenzbereich F6													
202 62 xxx	C 16/20	C1, C2, WA	F 6	M	16	●	●			●	●		**166,00**
253 62 xxx	C 20/25	C3, WA	F 6	M	16	●	●			●	●		**168,00**
304 62 xxx	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F 6	M	16	●	●	●	●	●	●		**171,00**
376 62 xxx	C 30/37	C4, F1, A1, D1, WA	F 6	M	16	●	●	●	●	●	●		**175,00**

WU - Beton nach DAfStB Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“

WUe Beton gemäß Richtlinie – W/Z-Wert ≤ 0,55													
304 33 x09	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F 3	M	32	●	●	●	●	●	●		**166,00**
304 32 x09	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F 3	M	16	●	●	●	●	●	●		**169,00**
WUe Beton gemäß Richtlinie – W/Z-Wert ≤ 0,50, WE ≤ 30 mm													
304 33 x08	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F 3	M	32	●	●	●	●	●	●		**171,00**
304 32 x08	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F 3	M	16	●	●	●	●	●	●		**174,00**

Beton mit Stahlfasern

Stahlfasergehalt 20 kg/m³													
253 33 x30	C 20/25	C3, WA	F 3	M	32	●	●				●		
253 32 x30	C 20/25	C3, WA	F 3	M	16	●	●				●		
Stahlfasergehalt 25 kg/m³													
253 33 x31	C 20/25	C3, WA	F3	M	32	●	●				●		
253 32 x31	C 20/25	C3, WA	F3	M	16	●	●				●		
304 33 x31	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F3	M	32	●	●	●	●	●	●		
304 32 x31	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F3	M	16	●	●	●	●	●	●		
376 33 x31	C 30/37	C4, D1, F1, A1, WA	F3	M	32	●	●	●	●	●	●		
376 32 x31	C 30/37	C4, D1, F1, A1, WA	F3	M	16	●	●	●	●	●	●		
Stahlfasergehalt 30 kg/m³													**auf Anfrage**
304 33 x32	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F3	M	32	●	●	●	●	●	●		
304 32 x32	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F3	M	16	●	●	●	●	●	●		
376 33 x32	C 30/37	C4, D1, F1, A1, WA	F3	M	32	●	●	●	●	●	●		
376 32 x32	C 30/37	C4, D1, F1, A1, WA	F3	M	16	●	●	●	●	●	●		
Stahlfasergehalt 35 kg/m³													
304 33 x33	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F3	M	32	●	●	●	●	●	●		
304 32 x33	C 25/30	C4, F1, A1, WA	F3	M	16	●	●	●	●	●	●		

Weitere Betonsorten auf Anfrage.

Leistungsklassebetone Preis auf Anfrage

RC-Betone Preis auf Anfrage

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

Zusätzliche Leistungen für Transportbeton

Liefergebiet 1
Rheinland-Pfalz Nord

gültig ab 01.01.2024

Bestellungen bzw. Betonabrufe

erbitten wir 48 Std. vor Lieferbeginn aufzugeben. Bei größeren Mengen soll der Termin einige Tage vor der Lieferung mit uns abgestimmt werden. Unsere Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.
Auf Sichtbeton, Pumpbeton sowie Fließbeton ist bei der Bestellung besonders hinzuweisen.

Wartezeiten

Für ungeplante Wartezeiten und Verzögerungen berechnen wir mindestens €/Std **200,00** wenn zur Vermeidung von Verspätungen auf Folgebaustellen zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt werden müssen oder Folgetermine nicht fristgerecht bedient werden können. Sollten weitere Kosten aus derartigen Verzögerungen resultieren, stellen wir diese zusätzlich in Rechnung.

Kurzfristige Abbestellung / Umbestellung

Bei einer Abbestellung von weniger als 24 Stunden vor Lieferung berechnen wir die anfallenden Kosten je disponiertem Fahrmischer mit **250,00** €. Das gleiche gilt bei Bestellungen, die auf Abruf getätigt und nicht abgenommen werden.

Expresszuschlag

Bei kurzfristigen Bestellungen (< 12 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin) berechnen wir einen Expresszuschlag von €/m³ **7,50**

Aufpreis für Körnungen kleiner 32 mm

Mehrpreis für Körnung 0-16 mm €/m³ **3,00**
Mehrpreis für Körnung 0-8 mm €/m³ **8,00**

Konsistenzerhöhung ab F3

je Konsistenzsprung €/m³ **3,00**

Festigkeitsentwicklung

Beton mit mittlerer (M) Festigkeitsentwicklung gegenüber langsamer (L) Festigkeitsentwicklung €/m³ **4,00**
Beton mit schneller (S) Festigkeitsentwicklung gegenüber mittlerer (M) Festigkeitsentwicklung €/m³ **4,00**
Beton mit schneller (S) Festigkeitsentwicklung gegenüber langsamer (L) Festigkeitsentwicklung €/m³ **6,00**

Zusatzmittel

Für das geforderte Zumischen von Abbindeverzögerer (VZ) berechnen wir **3,00** €/m³ und pro Std. Verzögerungszeit. Bei allen in den Konsistenzen C0/C1/F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Wirkung des Verzögerers übernehmen.
Fließmittel (FM) €/kg **4,50**
Weitere Zusatzmittel auf Anfrage.

Entladezeiten

Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Die max. Entladezeit beträgt 5 Min./m³. Darüber hinaus berechnen wir je angefangene 15 Minuten
€ **20,00**

Mindermengen

Unseren Preisen liegt eine Mindestabgabe von 7,5 m³ je Lieferung zugrunde. Bei kleineren Mengen müssen wir einen Transportkostenzuschlag zu der an 7,5 m³ fehlenden Menge berechnen, auch für Nachbestellungen bzw. Restlieferungen.
€/m³ **18,50**

Abholung

Bei Selbstabholung im Werk vergüten wir
€/m³ **2,00**

Winterzuschlag

In der Zeit vom 1. Dezember bis 29. Februar berechnenwir für den erhöhten Aufwand der Lieferbereitschaft unserer Werke, unabhängig von der jeweiligen Außentemperatur, einen Winterzuschlag von
€/m³ **3,50**
Die Lieferbereitschaft unserer Werke müssen wir uns vorbehalten.

Warenkreditversicherung

Lieferungen und Leistungen erfolgen nur bei Annahme einer Warenkreditversicherung in erforderlicher Höhe durch die von uns beauftragte Versicherungsgesellschaft und nur bis zu einem maximalen Forderungsbestand der aktuellen Warenkreditversicherungssumme.

Warmbeton

Bei Minustemperaturen liefern wir Warmbeton entsprechend den Vorschriften der DIN EN 2061. Für unsere erhöhten Heizkosten berechnen wir einen Warmbetonzuschlag von
€/m³ **10,00**

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

KANN BETON

Zusätzliche Leistungen für Transportbeton

Liefergebiet 1

gültig ab 01.01.2024

Rheinland-Pfalz Nord

Restbetonzuschlag

Für die Beseitigung von nicht abgenommenen Betonmengen behalten wir uns vor, die anfallenden Entsorgungskosten mit mindestens

€/m³ **90,00**

zu berechnen.

Lieferung außerhalb der üblichen Arbeitszeit ab Beladung im Werk

Montag bis Samstag (17.00 - 20.00 Uhr)

€/m³ **n.V**

Nachtzuschlag

(ab 20.00 Uhr) €/m³ **n.V**

Samstagszuschlag

(06.00 - 12.00 Uhr) €/m³ **5,00**

(12.00 - 24.00 Uhr) €/m³ **n.V**

Sonn- und Feiertagszuschlag

(00.00 - 24.00 Uhr) €/m³ **n.V.**

Bei einer Abnahme von weniger als 25 m³/Std. (Anfang bis Ende Bereitschaft) behalten wir uns während der o.g. Zeiten die Berechnung von Bereitschaftskosten vor. Kosten für eventuell erforderliche Ausnahmegenehmigungen werden zusätzlich berechnet.

Nachhaltigkeitszuschlag CO_2*1 €/m³ **5,50**

Bei steigenden Co_2-Kosten behalten wir uns auf alle Lieferungen und Leistungen eine weitere Anpassung in Abhängikeit vom Co_2-Preis gemäß nachfolgender Staffelung vor.

Mautzuschlag €/m³ **5,50**

Bei behördlichen Erweiterungen/Anhebungen der Straßenmaut behalten wir uns weitere Anpassungen vor.

Gleitklausel

Sonstige sich nach Vertragsabschluss ergebende Faktoren, die zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen führen, wie beispielsweise höhere Lohn- und Materialkosten, die Erhöhung der Maut oder Einführung von Steuern oder sonstige Umstände berechtigen den Verkäufer zu einer angemessenen Preisanpassung.

Wir übernehmen für den von uns gelieferten Beton eine **Gewährleistung von 24 Monaten**. Voraussetzung dafür ist die unveränderte Verarbeitung des gelieferten Betons. Ansonsten ist die Haftung für sämtliche Ansprüche wegen Mängel der Kaufsache oder Beratung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

Bei Rückfragen sprechen Sie Ihren Verkaufsberater an.

*1 **1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO_2 Preis***

Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlages erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate) für CO_2.

2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO_2) als Festpreis auf Anfrage.

*Marktpreis CO_2 nach EEX Emissions Market basierend auf EU- Emissionsrechtehandel (European Union Emission Trading System)

CO_2 Preis	Nachhaltigkeitszuschlag (CO_2)
bis 70 €/Tonne	5,50 €
bis 80 €/Tonne	7,00 €
bis 90 €/Tonne	8,50 €
bis 100 €/Tonne	10,00 €
bis 110 €/Tonne	11,50 €
bis 120 €/Tonne	13,00 €
bis 130 €/Tonne	14,50 €

Energie- und Logistikzuschlag

Ab einem Dieselpreis von **1,30** €/l (netto), werden wir einen Energie- und Logistikzuschlag berechnen. Die Anpassung (senken/erhöhen) erfolgt 14-tägig. Die Höhe der entsprechenden Zuschläge können Sie der Tabelle entnehmen.

Bei Pumpdienstleistungen erheben wir pro gepumpten Kubikmeter einen Energie- und Logistikzuschlag in Höhe von **1,95** €, jedoch mindestens pro Einsatz **60,00** €.

Dieselpreis Basis	exkl. MwSt. (€/l)	inkl. MwSt. (€/l)	Preis in (€/m³)
Dieselpreis ab	1,300	1,547	**0,50**
	1,400	1,666	**0,80**
	1,500	1,785	**1,60**
	1,600	1,904	**2,40**
	1,700	2,023	**3,20**
	1,800	2,142	**4,00**
	1,900	2,261	**4,80**
	2,000	2,380	**5,60**
	2,100	2,499	**6,40**
	2,200	2,618	**7,20**
	2,300	2,737	**8,00**
	2,400	2,856	**8,80**
	je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) **+ 0,80 €/m³**		

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

Preisliste Betonpumpen

Liefergebiet 1

gültig ab 01.01.2024

Rheinland-Pfalz Nord

Fördermenge je Einsatz		Reichhöhe	Verteilermastpumpen bis 32 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
bis	15 m³	€ pauschal	650,00	675,00	745,00	
15,5 -	25 m³	€ pauschal	695,00	715,00	785,00	auf Anfrage
25,5 -	50 m³	€/m³	22,50	23,50	26,00	
50,5 -	100 m³	€/m³	22,00	23,00	25,50	
100,5 -	200 m³	€/m³	21,50	22,50	25,00	
über	200 m³	€/m³	21,00	22,00	24,50	

Energie- und Logistikzuschlag: siehe Seite 7

Stundensatz (auch bei Wartezeiten)	Die Mindestfördermenge je Std. (Ankunft bis Abfahrt Baustelle) beträgt 20 m³/Std. Wird die Mindestfördermenge nicht erreicht, kommt der Stundensatz (Abfahrt bis Ankunft Werk) zur Anwendung.				auf Anfrage
	€/Std.	290,00	340,00	440,00	

Servicemobil

Abrechnung erfolgt nur im Stundensatz zzgl. Schlauch-/Rohrleitung	€/Std.	**345,00**	(Abfahrt bis Ankunft Werk)

Zusatzleistungen

		Servicemobil	Verteilermastpumpen bis 32 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
Vergebliche Anfahrt	bzw. kurzfristige Abbestellung (< 24 Std. vor Liefertermin)					
	€ pauschal	610,00	610,00	735,00	855,00	
Standortwechsel	Umsetzen der Pumpe auf der Baustelle					
	€/Wechsel	90,00	90,00	115,00	145,00	
Reinigung	Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit					
	€/Einsatz	220,00	220,00	250,00	275,00	
Baustellenbesichtigung	Beratung bei der Pumpenauswahl (Berechnung entfällt im Auftragsfalle)					
	€/Std.	95,00	95,00	95,00	95,00	
Faserbeton/Schwerbeton	Aufpreis für erhöhten Verschleiß wegen Abrieb					
	€/m³	5,00	5,00	5,00	6,00	auf Anfrage
Rohrleitung/ Endschlauchverlängerung	Rohrleitung bis zu 5 m					
	€/lfd. m	9,00	9,00	9,00	9,00	
Reduzierung	€/Stück	60,00	60,00	60,00	60,00	
Einsatz 2. Maschinist	€/Std.	130,00	130,00	130,00	130,00	
Montag - Freitag, Nachtzuschlag (18.00 - 06.00 Uhr)	€/Std.	**nach Vereinbarung**				
Samstagszuschlag	€/Einsatz	50,00	50,00	50,00	50,00	
Sonn- und Feiertagszuschlag (00.00 - 24.00 Uhr)	€/Std.	**nach Vereinbarung**				

Sondergenehmigung: Streckengenehmigung ab 48 m Pumpengröße erforderlich. Preis auf Anfrage.

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Unsere Rechnungen für Betonpumpeneinsätze sind sofort ohne jeden Abzug fällig. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir haften nicht für entstandene Ausfallzeiten/Wartezeiten aufgrund technischer Probleme oder Ausfälle unserer Transportbetonwerke, Fahrmischer oder Betonpumpen.

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

Verteilermastpumpe

Universell verwendbar für große und kleine Baustellen im Hochbau, Tiefbau und Ingenieurbau.
Spezialmodelle können auch in Hallen eingesetzt werden.

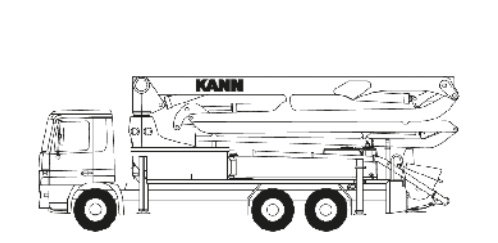

Moderne Verteilermastpumpen stehen **in unterschiedlichen Baugrößen** zur Verfügung. Durch die Falttechnik des Verteilermastes sind auch schwierige Streckenführungen möglich.

Reichhöhe: **bis max. 63 m**
Stundenleistung: **bis 120 m³**

Saniermobil (Schlauchpumpe)

Für schwer erreichbare Einbaustellen ist das Saniermobil die wirtschaftliche Alternative. Besondere Vorteile bietet diese Schlauchpumpe bei **Betonierarbeiten in Hallen und bei räumlich eng begrenzten Sanierungsobjekten.**

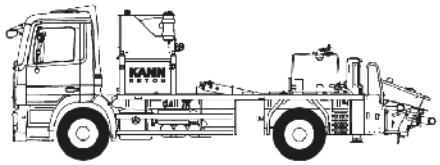

Schlauchpumpen sind kompakte Einheiten. Sie sind schnell einsatzbereit und haben nur geringen Platzbedarf. **Der Betontransport erfolgt über schnell verlegte Schlauch- und Rohrleitungen.**

Förderrohrlänge: **max. 100 m**
Förderleistung: **max. 60 m³/Std.**
Förderhöhe: **max. 50 m**

Allgemeine Einsatzortvoraussetzungen für Betonpumpen

Der Pumpenpreis setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß der allgemeinen Geschäftsbedingungen).
2. Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohrleitungen.
3. Beistellung von 2 Sack Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung.
4. Möglichkeit zum Reinigen der Rohrleitungen auf der Baustelle.
   Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.
5. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben.

Arbeitsradius Beton-Förderpumpen

gültig ab 01.01.2024

Liefergebiet 1
Rheinland-Pfalz Nord

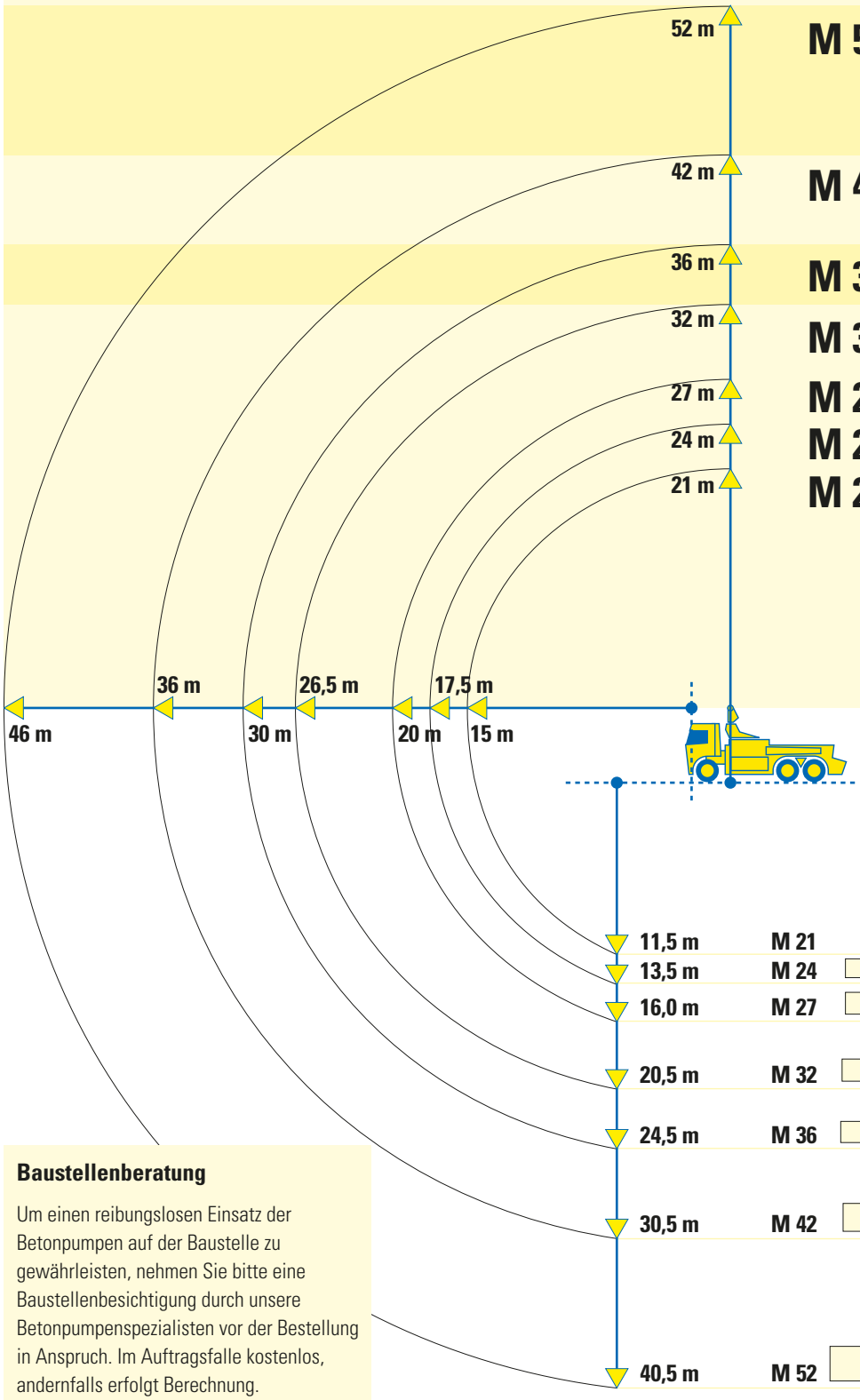

	Preisgruppe
M 52	IV
M 42	III
M 36	II
M 32	I
M 27	
M 24	
M 21	

Platzbedarf für Pumpen bei ausgefahrener Abstützung

		Verteilermast-pumpen	Fahrmischer-pumpen
11,5 m	M 21		
13,5 m	M 24	L: 8,8 m x B: 5,6 m	
16,0 m	M 27	L: 8,8 m x B: 6,5 m	L: 9,7 m x B: 5,4 m
20,5 m	M 32	L: 9,8 m x B: 6,6 m	
24,5 m	M 36	L: 10,2 m x B: 6,3 m	
30,5 m	M 42	L: 9,5 m x B: 8,3 m	
40,5 m	M 52	L: 13,4 m x B: 10,3 m	

Baustellenberatung

Um einen reibungslosen Einsatz der Betonpumpen auf der Baustelle zu gewährleisten, nehmen Sie bitte eine Baustellenbesichtigung durch unsere Betonpumpenspezialisten vor der Bestellung in Anspruch. Im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls erfolgt Berechnung.

Alle Werte sind ca.-Angaben

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

Preisliste Labor

gültig ab 01.01.2024

Liefergebiet 1
Rheinland-Pfalz Nord

	Artikel-Nummer	Leistungsumfang		Preis EUR
Betongütenachweis	Frisch-beton	• Herstellen Probekörper für Druckfestigkeitsprüfung im Transportbetonwerk einschließlich: – Bestimmung Frischbetontemperatur – Bestimmung Frischbetonkonsistenz – Bestimmung Frischbetonrohdichte – Normenlagerung der Probekörper		
	400	– 3-er Serie	Stück	**16,00**
	402	– 2-er Serie	Stück	**21,00**
	403	– Einzelprobekörper	Stück	**32,00**
	Festbeton	• Druckfestigkeitsprüfung an Probekörpern einschließlich: – Bestimmung Festbetondichte • Erstellen Prüfzeugnis in 2-facher Ausfertigung		
	410	– 3-er Serie	Stück	**16,00**
	413	– 2-er Serie	Stück	**21,00**
	414	– Einzelprobekörper	Stück	**32,00**
	Komplett-paket (Frisch- u. Festbeton)	Erstellen Betongütenachweis nach DIN 1048 je Bauteil bestehend aus: • Herstellen von 3 Probekörpern für Druckfestigkeitsprüfung im Transportbetonwerk einschließlich: – Bestimmung Frischbetontemperatur – Bestimmung Frischbetonkonsistenz – Bestimmung Frischbetonrohdichte – Normenlagerung der Probekörper • Druckfestigkeitsprüfung an 3 Probekörpern einschließlich: – Bestimmung der Festbetondichte		
	411	• Erstellen Prüfzeugnis in 2-facher Ausfertigung	Stück	**87,00**
Lieferbestätigung	450	• Lieferbestätigung für Rohbauabnahme je Bauteil	Stück	**25,00**
Prüfung Wassereindring-widerstand	Frisch-beton	• Herstellen Probekörper für Wasserundurchlässigkeitsprüfung im Transportbetonwerk einschließlich: – Bestimmung Frischbetontemperatur – Bestimmung Frischbetonkonsistenz – Bestimmung Frischbetonrohdichte – Normenlagerung der Probekörper		
	430	– 3-er Serie	Stück	**21,00**
	432	– 2-er Serie	Stück	**23,00**
	433	– Einzelprobekörper	Stück	**34,00**
	Festbeton	• Wasserundurchlässigkeitsprüfung an Probekörpern einschließlich: – Bestimmung Festbetondichte • Erstellen Prüfzeugnis in 2-facher Ausfertigung		
	431	– 3-er Serie	Stück	**42,00**
	434	– 2-er Serie	Stück	**53,00**
	435	– Einzelprobekörper	Stück	**62,00**

Preisliste Labor

gültig ab 01.01.2024

Liefergebiet 1
Rheinland-Pfalz Nord

	Artikel-Nummer	Leistungsumfang		Preis EUR
Serviceleistungen auf Baustellen	Frisch-beton	• Herstellen Probekörper für Druckfestigkeitsprüfung auf der Baustelle einschl. – Bestimmung Frischbetontemperatur – Bestimmung Frischbetonkonsistenz – Bestimmung Frischbetonrohdichte – Normenlagerung der Probekörper		
	401	– 3-er Serie	Stück	**26,00**
	415	– 2-er Serie	Stück	**34,00**
	416	– Einzelprobekörper	Stück	**41,00**
	421	• Ermittlung des Luftgehalts im Frischbeton auf der Baustelle	Stück	**36,00**
	422	• Ermittlung des W/Z-Wertes auf der Baustelle	Stück	**28,00**
	Frisch-beton	• Herstellen Probekörper für WU-Prüfung auf der Baustelle einschl. – Bestimmung Frischbetontemperatur – Bestimmung Frischbetonkonsistenz – Bestimmung Frischbetonrohdichte – Normenlagerung der Probekörper		
	436	– 3-er Serie	Stück	**26,00**
	437	– 2-er Serie	Stück	**28,00**
	438	– Einzelprobekörper	Stück	**31,00**
Fahrtkosten		• Fahrtkosten für alle Prüfungen und Leistungen vom Standort Bendorf zur Baustelle und zurück		
	480	– Fahrzeugkosten	km	**1,40**
	481	– Fahrzeitkosten	Std.	**48,00**
Prüfung an Mörteln	Fest-mörtel	• Biegezug- und Druckfestigkeitsprüfung an Prismen 4 x 4 x 16 cm einschließl. – Bestimmung der Rohdichte • Erstellen Prüfzeugnis in 2-facher Ausfertigung		
	451	– 3-er Serie	Stück	**42,00**
	452	– 2-er Serie	Stück	**49,00**
	453	– Einzelprisma	Stück	**65,00**
Sonstiges		• Weitere Leistungen berechnen wir nach Aufwand, zuzüglich Fahrtkosten		
	490	– Beton-Ingenieur/E-Prüfstellenleiter	Std.	**67,00**
	492	– Beton-Laborant	Std.	**49,00**

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Bei Dienstleistungen ist kein Skontoabzug möglich.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transportbeton und andere Baustoffe

I. Vorbemerkung:

Die nachstehend dem Käufer zur Kenntnis gebrachten Verkaufs-,Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteile. Davon abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen des Käufers nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Eine gleichlautende Ausschlussklausel in seinen Bedingungen verpflichtet den Käufer zu einem gesonderten schriftlichen Hinweis.
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind diese Bedingungen auch wirksam, wenn sich der Verkäufer – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

II. Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen:

§1 Angebot

a) Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Ihnen liegen die jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Die Annahme aller Bestellungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit des Verkäufers. Hat der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

b) Aufträge und Abmachungen jeder Art, auch diejenigen der Vertreter, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer innerhalb von 3 Wochen schriftlich bestätigt oder die Lieferungen stillschweigend ausgeführt wurden.

c) Die richtige Auswahl der Baustoffsorte und -menge ist allein Sache des Käufers.

§2 Lieferfristen

a) Bei den vom Verkäufer bestätigten Lieferterminen handelt es sich um annähernde Abgangstermine für die Ware, die nach Möglichkeit eingehalten werden. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

b) Im Falle der Nichteinhaltung der Liefertermine bei Kaufleuten ist Schadensersatz nicht zu leisten. Der Käufer kann aber nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht lt. c) eingreift. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer wegen anderweitiger Pflichtverletzung ist der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

c) Höhere Gewalt und sonstige nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen u.a.m. – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt können der Verkäufer und der Käufer, auch wegen eines noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurücktreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

§3 Preise

a) Unsere Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgesehenen Höhe. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Käufer nicht um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt.

b) Die Preise, einschließlich Zuschlägen für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht sofortiger Entladung bei Ankunft, Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit sowie für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, ergeben sich aus unserer jeweils gültigen Preisliste für Transportbeton, Werkfrischmörtel, Spezial- und sonstige Baustoffe. Gleiches gilt für das eventuell notwendige Kühlen von Baustoffen sowie der gesetzlichen Zuschlagsätze für Kleinwasser.

c) Sonstige sich nach Vertragsabschluss ergebende Faktoren, die zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen führen, wie beispielsweise höhere Lohn- und Materialkosten, eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder sonstige Umstände berechtigen den Verkäufer zu einer angemessenen Preisanpassung. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und die Leistung des Verkäufers innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird. Kommt es in den letztgenannten Fällen nach Ablauf der vier Monate zu einer Preisanpassung, so kann der Verbraucher von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Anpassung die Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten seit Vertragsabschluss nicht nur unerheblich überschreitet.

§4 Lieferbedingungen

a) Die Auslieferung erfolgt bei Selbstabholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Kunden nachträglich geändert, hat dieser alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

b) Erfüllungsort für Lieferungen, sowohl für Lieferungen „Ab-Werk“ als auch bei „Frei-Bau“ Lieferungen ist das Lieferwerk, bzw. bei Lagerware der Ort, an dem sich die Ware befindet.

c) Die von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vorgesehene Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zuwegung voraus. Das Vorhandensein einer derartigen Zuwegung fällt in den Verantwortungsbereich des Käufers. Ebenso hat er für etwaig erforderlich werdende verkehrstechnische Regelungen und die Beseitigung von sämtlichen Verschmutzungen zu sorgen, insbesondere der Straßen, Bürgersteige, Gebäudeteile und Kanalisation. Er stellt uns insoweit von allen Verpflichtungen frei. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m3 in höchsten 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Im Falle von schuldhaften Pflichtverletzungen haftet der Käufer für die dem Verkäufer entstehenden Schäden.

d) Der Käufer hat eine Person, die uns gegenüber zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Erhalts bevollmächtigt ist, an die Baustelle zu berufen. Anderenfalls gilt jeder an der Baustelle bei der Verarbeitung der Lieferung tätige Arbeiter hierzu als bevollmächtigt.

e) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht bei Abholung im Zeitpunkt der Verladung über, bei Zulieferung, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens aber sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur gewünschten Anlieferstelle zu gelangen.

§5 Gewährleistung und Schadensersatz

a) Es wird gemäß den nachfolgenden Bedingungen gewährleistet, dass die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und

D47D480

geliefert werden. Für andere Baustoffe gelten die jeweils gesondert getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Unsere Gewährleistung entfällt jedoch, wenn der Käufer oder von ihm beauftragte Dritte unsere Baustoffe mit Zusätzen jedwelcher Art vermengen oder die Baustoffe verzögert abnehmen.

b) Liegt ein Kaufvertrag oder ein nach den für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu behandelnder Vertrag bei dem Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist vor, so gelten die nachfolgenden Regeln:

aa) Der Käufer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und offensichtliche Mängel sofort bei der Abnahme zu rügen. Der Käufer hat ferner die Ordnungsmäßigkeit der Ware durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu dokumentieren.

bb) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Sachmängelhaftung beim Verbrauchsgüterkauf mit der Einschränkung, dass der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Höhe nach auf den Rechnungswert beschränkt ist, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

c) Liegt ein Kaufvertrag oder ein nach den für den Kaufvertrag geltenden Vorschriften zu behandelnder Vertrag auf den die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs nicht anzuwenden sind vor, so gelten die nachfolgenden Regeln:

aa) Der Verkäufer leistet für die Übereinstimmung der gelieferten Waren mit sonstigen vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen Gewähr. Die Übernahme einer Garantie im Sinne des § 443 BGB ist damit jedoch nicht verbunden. Sonstige Aussagen in Prospekten, sonstige Werbeaussagen, Beratungen etc. sind nicht geeignet, bestimmte Eigenschaften des Kaufgegenstandes zu begründen. Dies gilt auch, wenn es sich um Aussagen Dritter handelt.

bb) Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach der Lieferung unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und, soweit erforderlich, Stichproben durchzuführen. Offensichtliche Mängel, zu geringe oder falsche Lieferungen sind unverzüglich nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Eingang schriftlich und spezifiziert gegenüber der Betriebsleitung geltend zu machen bzw. im Falle mündlicher Rügen schriftlich zu bestätigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Fahrer, Laboranten, Mixer/Disponenten etc. sind zur Entgegennahme der Rüge nicht berechtigt. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt der Zustand des Vertragsgegenstandes als genehmigt, Sachmängelansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

cc) Der Verkäufer leistet für die Dauer von einem Jahr ab Ablieferung die Gewähr gemäß den nachfolgenden Regelungen. Eine längere Gewährleistungsfrist gilt nur, wenn uns der Käufer die zwingende Geltung einer längeren Frist nachweist.

dd) Wegen Mängeln kann der Käufer nach seiner Wahl nur eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung verlangen. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

ee) Falls die Nacherfüllung durch den Verkäufer im Sinne des § 440 BGB fehlschlägt, kann der Käufer auch vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz gegen den Verkäufer wegen Pflichtverletzung sind der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

ff) Nimmt der Käufer den Verkäufer aufgrund eines Sachmangels gemäß den §§ 478 ff. BGB in Anspruch, so ist der Anspruch auf Schadensersatz auf die Höhe der Differenz des Wertes der mangelfreien Sache zur mangelhaften Sache beschränkt, es sei denn der Käufer beweist, dass der Verkäufer mindestens grob fahrlässig gehandelt hat oder dass ein Personenschaden eingetreten ist.

d) Wenn wir oder unsere Mitarbeiter vor – bei – oder nach einem Abschluss oder in anderem Zusammenhang Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haften wir dafür nur noch dann, wenn wir hierfür ein besonderes Entgelt nach den maßgebenden Gebührenordnungen vereinbart haben.

e) Bei einer sonstigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu, jedoch ist der Anspruch auf Schadensersatz der Höhe ach auf den Rechnungswert beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Käufer beweist, dass der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

§6 Zahlung

a) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ein vereinbarter Skontoabzug wird hinfällig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Zahlungsverzug.

b) Gegen die Ansprüche des Verkäufers aus diesem Vertrag ist eine Aufrechnung des Käufers nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber den Ansprüchen des Verkäufers.

c) Eingehende Zahlungen werden nach Wahl des Verkäufers zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeit verwendet.

d) Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskontund Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

e) Rechnungen des Verkäufers gelten, wenn es sich beim Käufer um einen Kaufmann handelt, als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

f) Die Verkäufer und Vertreter des Verkäufers haben keine Inkassovollmacht.

§7 Eigentumsvorbehalt

a) Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der gesamten Geschäftsbeziehung, auch künftiger Forderungen, im Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch bei Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos.

b) Der Käufer ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltseigentums an einen Dritten oder bei Einbau, tritt der Käufer hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferungen des Verkäufers an diesen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware, solange der Verkäufer nicht widerspricht, grundsätzlich ermächtigt und ist hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Er wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet unseres eigenen Anzeigerechts.

c) Wird das Vorbehaltseigentum be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – jedoch ohne Gewähr – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt infolgedessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Käufer bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Käufer ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleiben. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Beoder Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen durch den Käufer, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Soweit der Verkäufer durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung unserer Forderungen sein Eigentumsrecht in dem Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer.

d) Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Käufers eingebaut, tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware und alle Nebenrechte an den Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Käufer vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an unserenVorbehaltswaren, so tritt der Käufer schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Baustoffe zuzüglich 20% mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an uns ab.

e) Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Käufer verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert seiner Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Käufers gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Käufer schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an den Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Drittschuldner direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Käufer nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

f) Unzulässig sind außergewöhnliche Verfügungen durch den Käufer, wie Verpfändung, Sicherheitsabtretung und – Übereignung unseres Vorbehaltseigentums. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z.B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

g) Bei Zahlungsverzug ist der Käufer zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände an den Verkäufer verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung durch den Verkäufer benötigt werden.

h) Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung seine Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, insoweit Rückübertragungen vorzunehmen. Die Auswahl der rückzuübertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

§8 Vertragsverletzungen des Käufers, sonstige Leistungspflichten Sicherheitleistung und Gefährdung der Leistung des Verkäufers

a) Kommt der Käufer mit der An-/Abnahme der Ware bzw. eines Teils der Ware oder einer sonstigen vertraglich zu erbringenden Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt,vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oderSchadensersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises vorbehaltlichdes Nachweises eines konkreten höheren Schadens, insbesondereder Kosten der Rücknahme, Auslagerungs- und Umlagerungskosten,Stillstandskosten etc. zu verlangen, es sei dennder Käufer weist einen niedrigeren Schaden oder die Nichtentstehungeines Schadens nach. Bei vereinbarten Teilzahlungengilt die Rücknahme der Ware aufgrund Eigentumsvorbehalt alsRücktritt.

b) Ergeben sich nach Vertragsabschluss Anzeichen dafür, dass dieLeistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzugund -einstellung, bei Ratenzahlung auch der Verzug desKäufers mit der Zahlung einer Rate, Antrag auf Eröffnung einesInsolvenzverfahrens, Sicherungsübereignungen von Umlaufvermögenetc., werden sämtliche Forderungen des Verkäufers sofort fällig. Der Verkäufer ist berechtigt seine Leistung zu verweigernund nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheitenin Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oderBankgarantien oder Vorleistung vom Vertrag zurückzutretenund/oder Schadensersatz zu verlangen.Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeitdes Käufers offensichtlich ist. Darüberhinaus sind wir imFalle des Aufrechterhaltens der Lieferbeziehung berechtigt, demKäufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen fürzukünftige Lieferungen zu widerrufen.

c) Mehrere Käufer haften für die ordnungsgemäße Ab nahme derBaustoffe und deren Bezahlung als Gesamtschuldner.

§9 Baustoffüberwachung

Beauftragte unseres Unternehmens, die Baust-

offüberwachungund die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während derBetriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte-Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.Probewürfel gelten uns gegenüber nur dann als Beweismittelfür die Güte des gelieferten Betons, wenn sie in Gegenwart einesvon uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestelltund behandelt worden sind.

§10 Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungenoder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Datenüber den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von-Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zuverarbeiten.

§11 Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet an Streitbeilegungsverfahrenvor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

a) Als Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbaroder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten,Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichenSondervermögen ist nach unserer Wahl der Sitzunserer Verwaltung oder unseres Lieferwerkes.

b) Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlichdeutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommensder Vereinten Nationen über Verträge über den internationalenWarenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

c) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen durch Gesetzoder individuelle Vereinbarung wegfallen, so wird hierdurch dieWirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungennicht berührt. Eine nichtige ist durch eine wirksame, demgewollten am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

I. Vorbemerkung:

Die nachstehend dem Mieter zur Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteile. Davon abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen des Mieters nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Eine gleichlautende Ausschlussklausel in seinen Bedingungen verpflichtet den Mieter zu einem gesonderten schriftlichen Hinweis. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind diese Bedingungen auch wirksam, wenn sich der Vermieter – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

II. Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen:

§1 Angebot

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Ihnen liegen die jeweils gültigen Preislisten zugrunde.

2. Die Annahme aller Bestellungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Vermietungsmöglichkeit des Vermieters. Hat der Vermieter die fehlende Möglichkeit der Vermietung nicht zu vertreten, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

3. Aufträge und Abmachungen jeder Art, auch diejenigen der Vertreter, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vermieter innerhalb von 3 Wochen schriftlich bestätigt oder die Vermietungen stillschweigend ausgeführt wurden.

4. Die richtige Bestimmung des Betonfördergerätes ist allein Aufgabe des Mieters.

§2 Pflichten des Vermieters

1. Wir sind nur verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch des Betonfördergerätes während der Mietzeit zu gewähren. Diese beginnt mit der Abfahrt im Werk und endet mit der Rückkehr. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Tachoscheibe des Fahrzeuges und der Lieferschein maßgebend.

2. Grundsätzlich sind wir bemüht, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten. Bei den vom Vermieter bestätigten Lieferterminen handelt es sich um annähernde Termine für die Vermietung des Betonfördergerätes, die nach Möglichkeit eingehalten werden. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3. Im Falle der Nichteinhaltung der Liefertermine bei Kaufleuten ist Schadensersatz nicht zu leisten. Der Mieter kann aber nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht lt. 4.) eingreift. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter wegen anderweitiger Pflichtverletzung ist der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Mieter beweist, dass der Vermieter oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Höhere Gewalt und sonstige nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse die uns die Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen u.a.m. – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt können der Vermieter und der Mieter, auch we-gen eines noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurücktreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

5. Für die mit dem Betonfördergerät geförderten Baustoffe selbst wird nur dann eine Gewährleistung - dies im Rah-men unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen - übernommen, soweit diese von uns geliefert werden.

6. Sonstige Ansprüche des Mieters, wie Schadenersatzansprüche oder ähnliches gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an privat genutzten Sachen bis zur Höhe unserer Versicherungssumme, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

§3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbar-

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

ten Mietzins zu entrichten sowie das Betonfördergerät pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand, gereinigt zurückzugeben.

2. Im übrigen hat der Mieter alle für die Inanspruchnahme und den bestimmungsmäßigen Gebrauch erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, wie z.B. die Einholung behördlicher Genehmigungen und die Vornahme von notwendigen Straßen- und Bürgersteigabsperrungen sowie die Freischaltung stromführender Freileitungen. Die von uns eingesetzten Betonfördergeräte müssen die vorgesehene Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zuwegung voraus. Das Vorhandensein einer derartigen Zuwegung fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Das Fördern des Betons muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Betonfördergerät und dessen Bediener erfolgen können. Demzufolge hat der Mieter für einen sicheren Standplatz des gemieteten Betonfördergerätes als auch des Bedieners zu sorgen. Im Falle von schuldhaften Pflichtverletzungen haftet der Mieter für die dem Vermieter und seinem Erfüllungsgehilfen entstehenden Schäden.

3. Der Mieter ist allein dafür verantwortlich, dass Bau-, Schalungsund Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten.

4. Der Mieter hat kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitung erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Der Mieter hat selbst für hinreichendes Schmieren der Rohrleitungen auf eigene Kosten zu sorgen und einen Platz zum Reinigen der Fördergeräte und Fahrzeuge sowie Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten. Für die Beseitigung von durch Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und der Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Er stellt insoweit den Vermieter von allen Verpflichtungen frei.

5. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit dem Betonfördergerät überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§4 Sicherungsrechte

1. Der Mieter tritt zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn – gleich aus welchem Rechtsgrund – haben, schon jetzt alle seine – auch künftige – Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an uns ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung. Diese Abtretungserklärungen werden hiermit angenommen. Der „Wert unserer Leistung" entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Preisen zuzüglich 20%.

2. Auf unser Verlangen hin hat der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche nach Absatz 1 an uns zu zahlen. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung der Forderung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht wird, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

3. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20% übersteigt. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, des Weiteren die Kosten der Intervention zu tragen.

§5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgesehenen Höhe. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Mieter nicht um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt. Der Mietzins ist, soweit nicht anders vereinbart, gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zu zahlen, aus der sich auch die Zuschläge für Besonderheiten ergeben. Sonstige sich nach Vertragsabschluss ergebende Faktoren, die zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen führen, wie beispielsweise höhere Lohn- und Materialkosten, eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder sonstige Umstände berechtigen den Vermieter zu einer angemessenen Mietpreisanpassung. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und die Leistung des Vermieters innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird. Kommt es in den letztgenannten Fällen nach Ablauf der vier Monate zu einer Mietpreisanpassung, so kann der Verbraucher von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Anpassung die Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten seit Vertragsabschluss nicht nur unerheblich überschreitet.

2. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Zahlungsverzug.

3. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskontund Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Mieters ist der Vermieter berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

4. Rechnungen des Vermieters gelten, wenn es sich beim Mieter um einen Kaufmann handelt, als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

5. Der Vermieter und Vertreter der Vermieter haben keine Inkassovollmacht.

6. Kommt der Mieter mit der Annahme der Gestellung des Betonfördergerätes oder einer sonstigen vertraglich zu erbringenden Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so ist der Vermieter nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20% des Mietpreises vorbehaltlich des Nachweises eines

konkreten höheren Schadens, insbesondere der Stillstandskosten etc., zu verlangen, es sei denn der Mieter weist einen niedrigeren Schaden oder die Nichtentstehung eines Schadens nach.

7. Ergeben sich nach Vertragsabschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und -einstellung, bei Ratenzahlung auch der Verzug des Mieters mit der Zahlung einer Rate, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignungen von Umlaufvermögen etc., werden sämtliche Forderungen des Vermieters sofort fällig. Der Vermieter ist berechtigt seine Leistung zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Mieters offensichtlich ist. Darüber hinaus sind wir im Falle des Aufrechterhaltens der Lieferbeziehung berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für zukünftige Lieferungen zu widerrufen.

8. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

9. Eingehende Zahlungen werden nach Wahl des Vermieters zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeit verwendet.

10. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die geltend gemachten Gegenansprüche von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auch diesbezüglich kann er sich nur unter obigen Voraussetzungen auf Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

§6 Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese vom Mieter selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§7 Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Als Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Verwaltung oder unseres Lieferwerkes.

2. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz, individuelle Vereinbarungen oder einem anderen Grund wegfallen oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Eine nichtige ist durch eine wirksame, dem gewollten am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.

KANN Beton GmbH & Co. KG
Postfach 1362 • 56158 Bendorf/Rhein • Tel.: (0 26 22) 7 07-0 • Fax: (0 26 22) 7 07-2 51 • info.beton@kann.de • www.kann-beton.de

Notizen:

Nicht kleckern! - Klotzen!

Das KANN-Klotz-System:
Unsere preisgünstigen Systembausteine zum Errichten modularer Bauwände

Keine erforderlichen Fundamente! Einfacher Aufbau! Flexible Gestaltung!
Systembauwände, die in kürzester Zeit ohne Mörtel, Kleber oder Bewehrung aufgestellt bzw. wieder ab-, umgebaut und erweitert werden können.
Als Untergrund ist lediglich eine ebene, stabile Fläche notwendig.
Wir empfehlen, im Zweifelsfall ein statisches Gutachten für den Untergrund erstellen zu lassen.

Geeignet für Kies- u. Betonwerke, Recyclinghöfe, Baustoffhandel, Schrottplätze, Lagerplätze, GaLa-Bauunternehmen, Landwirtschaft, zum Hochwasserschutz usw.

Das **KANN-Klotz**-System gibt es in zwei Qualitäten – aus **Recyclingbeton (R)** oder aus **Naturmaterialien (N)**.

KANN-Klötze gibt es in folgenden Ausführungen:

Ansicht	Bezeichnung Abmaße Länge x Breite x Höhe	Preis ab Werk	Ansicht	Bezeichnung Abmaße Länge x Breite x Höhe	Preis ab Werk
	KLOTZ 8R 160 x 80 x 80 cm	auf Nachfrage		**KLOTZ 8N** 160 x 80 x 80 cm	auf Nachfrage
	KLOTZ 4R 80 x 80 x 80 cm	auf Nachfrage		**KLOTZ 4N** 80 x 80 x 80 cm	auf Nachfrage
	KLOTZ 2R 40 x 80 x 80 cm	auf Nachfrage		**KLOTZ 2N** 40 x 80 x 80 cm	auf Nachfrage

Unsere Kundenberater informieren Sie sehr gerne über die richtige Wahl der Steine und helfen Ihnen bei der Projektierung.
Der Verkauf der N-Klötze erfolgt über unseren Kooperationspartner Firma Quick, Buchholz, www.quick-baustoffe.de, Tel. (02683) 9787-0

KANN BETON

www.kann-beton.de